

Strafanzeige

Delikt/e:

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Körperverletzung | <input type="checkbox"/> Sachbeschädigung |
| <input type="checkbox"/> gefährliche Körperverletzung | <input type="checkbox"/> Diebstahl |
| <input type="checkbox"/> Hausfriedensbruch | <input type="checkbox"/> Beleidigung |
| <input type="checkbox"/> Bedrohung (mit einem Verbrechen) | <input type="checkbox"/> _____
anderes Delikt |
| <input type="checkbox"/> Versuch | |

Anzeigedatum: _____

Tatzeit (-raum): _____

Tatort: _____
(postalische Anschrift)

Tatörtlichkeit:

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Büroraum | <input type="checkbox"/> Schulhof |
| <input type="checkbox"/> Wohnung | <input type="checkbox"/> Klassenzimmer |
| <input type="checkbox"/> öffentlicher Bereich (z.B. Straße) | <input type="checkbox"/> _____
anderes |

Anzeigenerstatter:

Name

Vorname

männlich weiblich

Geburtsdatum

Ort

PLZ, Ort

Straße, Hausnummer

Nationalität

Telefon

Die Anschrift ist Privatanschrift
 ladungsfähige Anschrift (Dienstanschrift)

Tatverdächtiger / Beschuldigter:

unbekannt

Name

Vorname

männlich weiblich

Geburtsdatum

Ort

PLZ, Ort

Straße, Hausnummer

Nationalität

Telefon

ggf. weiterer Tatverdächtiger

Name

Vorname

männlich weiblich

Geburtsdatum

Ort

PLZ, Ort

Straße, Hausnummer

Nationalität

Telefon

Zeuge:

Name

Vorname

männlich weiblich

Geburtsdatum

Ort

PLZ, Ort

Straße, Hausnummer

Nationalität

Telefon

Die Anschrift ist Privatanschrift

ladungsfähige Anschrift (Dienstanschrift)

ggf. weiterer Zeuge:

Name

Vorname

männlich weiblich

Geburtsdatum

Ort

PLZ, Ort

Straße, Hausnummer

Nationalität

Telefon

Die Anschrift ist Privatanschrift
 ladungsfähige Anschrift (Dienstanschrift)

Sachverhalt:



Selbst & Bewusst

- Ich stelle Strafantrag für alle sich rechtlich ergebenden Fälle
- Ich behalte mir die Stellung eines Strafantrages vor

Ort, Datum

Unterschrift und Name im Klartext

Zu dieser Strafanzeige gehören

- Beiblatt Sachverhalt (Fortsetzung)
- Beiblatt weitere Tatverdächtige
- Beiblatt weitere Zeugen
- Strafantrag des Geschädigten



Selbst & Bewusst

Beiblatt Tatverdächtige

ggf. weiterer Tatverdächtiger

Name

männlich weiblich

Geburtsdatum

PLZ, Ort

Nationalität

Vorname

Ort

Straße, Hausnummer

Telefon

ggf. weiterer Tatverdächtiger

Name

männlich weiblich

Geburtsdatum

PLZ, Ort

Nationalität

Vorname

Ort

Straße, Hausnummer

Telefon

ggf. weiterer Tatverdächtiger

Name

männlich weiblich

Geburtsdatum

PLZ, Ort

Nationalität

Vorname

Ort

Straße, Hausnummer

Telefon

Beiblatt Zeugen

ggf. weiterer Zeuge:

Name

männlich weiblich

Geburtsdatum

PLZ, Ort

Nationalität

Vorname

Ort

Straße, Hausnummer

Telefon

Die Anschrift ist Privatanschrift ladungsfähige Anschrift (Dienstanschrift)

ggf. weiterer Zeuge:

Name

männlich weiblich

Geburtsdatum

PLZ, Ort

Nationalität

Vorname

Ort

Straße, Hausnummer

Telefon

Die Anschrift ist Privatanschrift ladungsfähige Anschrift (Dienstanschrift)

ggf. weiterer Zeuge:

Name

männlich weiblich

Geburtsdatum

PLZ, Ort

Nationalität

Vorname

Ort

Straße, Hausnummer

Telefon

Die Anschrift ist Privatanschrift ladungsfähige Anschrift (Dienstanschrift)

Strafantrag

Geschädigte Person:

Name

Vorname

männlich weiblich

Geburtsdatum

Ort

PLZ, Ort

Straße, Hausnummer

Nationalität

Telefon

ggf. antragsberechtigte Person:

Name

Vorname

männlich weiblich

Geburtsdatum

Ort

PLZ, Ort

Straße, Hausnummer

Nationalität

Telefon

Wegen des am _____ angezeigten Deliktes:

Als Geschädigte/r vertretungsberechtigte Person
 gesetzlicher Vertreter

stelle ich hiermit Strafantrag für alle sich rechtlich ergebenden Fälle.

behalte ich mir die Stellung eines Strafantrages vor.

Ort, Datum

Unterschrift und Name im Klartext

Erläuterungen zur Strafanzeige:

I. allgemeine rechtliche Hinweise:

Eine Anzeige kann schwerwiegende Folgen nach sich ziehen. Wer eine rechtswidrige Tat vortäuscht oder durch wissentlich falsche Angaben einen anderen zu Unrecht verdächtigt, macht sich strafbar (§§ 145d, 164 StGB). Ebenso kann man sich in bestimmten Fällen durch Nichtanzeige bestimmter geplanter Straftaten, oder durch Begünstigung bzw. vereiteln der Bestrafung eines Täters strafbar machen (§§ 138, 257, 258 StGB)

Bitte beachten Sie die nachfolgenden strafrechtlichen Bestimmungen.

Nach dem Gesetz haben Sie das Recht, Angaben zu verweigern, mit denen Sie sich selbst oder Angehörige der Gefahr der Strafverfolgung aussetzen würden (§§ 52, 55, 57 bzw. 136 StPO)

Antragsdelikte können gemäß §77b StGB nur verfolgt werden, wenn Geschädigte oder deren gesetzlicher Vertreter schriftlich oder zu Protokoll eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft Strafantrag stellen. Der Strafantrag ist bis zum Ablauf einer Frist von drei Monaten zu stellen.

II. Strafrechtliche Einordnung der Delikte:

§ 123 StGB (Hausfriedensbruch)

Einen Hausfriedensbruch begeht, wer in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitztum eines anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst oder Verkehr bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, oder wer, wenn er ohne Befugnis darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt. Die Tat ist ein Antragsdelikt (Strafantrag erforderlich)

§ 185 StGB (Beleidigung)

Die Rechtsprechung hat die Beleidigung wie folgt umschrieben: Eine Beleidigung ist die nach außen gerichtete Kundgabe der Nichtachtung oder Missachtung eines anderen. Eine Beleidigung stellt eine Ehrverletzung des Geschädigten dar.

§ 223 StGB (Körperverletzung)

jede Verletzung oder beabsichtigte Verletzung einer Person, sowie alle Handlungen, die dazu führen können, z.B. Telefonterror, Anspucken (Ekelfaktor), Schlagen, Schubsen, Treten, Beißen, etc.. Der Versuch ist strafbar.

§ 224 StGB (gefährliche Körperverletzung)

Die gefährliche KV ist eine Qualifikation zum §223 StGB, der sog. „einfachen“ KV. Eine einfache Körperverletzung wird zur gefährlichen KV bei Begehung

1. durch Beibringung von Gift oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen (z.B. bei Anspucken oder Beißen durch infizierte Personen)
2. mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs (z.B. Messer, Schraubendreher, Locher, etc.)
3. mittels eines hinterlistigen Überfalls,
4. mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich oder
5. mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung (z.B. Tritte gegen den Kopf)

§ 241 StGB (Bedrohung mit einem Verbrechen)

Nicht jede Drohung ist strafbar. Entscheidender Knackpunkt ist das Delikt, mit dem gedroht wurde. Beispielsweise ist eine Drohung mit einer Körperverletzung („Ich knall dir eine“) nicht strafbar, eine Drohung mit dem Tode („Ich bring dich um!“) jedoch schon. Um zu beurteilen, ob eine Drohung strafbar ist, muss zunächst das angedrohte Delikt (Körperverletzung, Mord oder Totschlag, Sachbeschädigung, etc.) angeschaut werden. Ist die geringste Strafandrohung für das angedrohte Delikt (z.B. Totschlag) mindestens 1 Jahr Freiheitsstrafe, so handelt es sich bei der Drohung um eine strafbare Drohung.

Strafbare Drohungen sind insbesondere Drohungen mit dem Tode, nicht jedoch Androhungen von Körperverletzungen oder Sachbeschädigungen. Diese Drohungen sind straffrei und stellen keine Straftat dar.

§ 242 StGB (Diebstahl)

Wegnahme einer fremden, beweglichen Sache mit Zueignungsabsicht. Die Sache, um die es beim Diebstahl geht, muss mindestens teilweise auch jemand anderem gehören. Weiterhin muss der Dieb eine sog. Zueignungsabsicht haben, also die Absicht, dass die Sache durch die Wegnahme seins wird. Ein reines Verstecken vom Eigentum anderer z.B. würde hier nicht ausreichen.

§ 303 StGB (Sachbeschädigung)

Beschädigung oder Zerstörung einer fremden Sache. Die Sache muss dafür in ihrer Substanz geschädigt werden und der Schaden nicht nur vorübergehend sein. Der Versuch ist strafbar, die fahrlässige Begehung jedoch nicht. Die Tat muss vorsätzlich begangen werden. Im Falle einer fahrlässigen Sachbeschädigung (z.B. durch Unfall) liegt keine Straftat vor. Es steht jedoch der zivile Gerichtsweg zur Schadensregulierung offen.

III. Anzeigenerstatter:

Eine Anzeige muss durch eine natürliche („echte“) Person gestellt werden. Eine Institution, also z.B. die Schule oder die Behörde kann keine Anzeige erstatten. Die Angabe der Personalien der anzeigenden Person ist also zwingend.

Jedoch ist es möglich, bei Vorgängen, die im beruflichen Kontext stehen, eine sogenannte „ladungsfähige Anschrift“ anzugeben. Als ladungsfähige Anschrift kann jede Anschrift angesehen werden, bei der Post von Staatsanwaltschaft oder Gericht den Anzeigenerstatter auch erreicht. Hier bietet sich die Angabe der Behördenanschrift oder Schulanschrift an.

Die Voraussetzungen, um statt der Privatanschrift eine ladungsfähige Anschrift anzugeben, ergeben sich aus § 68 Abs. 2 StPO:

(2) Einem Zeugen soll zudem gestattet werden, statt des Wohnortes seinen Geschäfts- oder Dienstort oder eine andere ladungsfähige Anschrift anzugeben, wenn ein begründeter Anlass zu der Besorgnis besteht, dass durch die Angabe des Wohnortes Rechtsgüter des Zeugen oder einer anderen Person gefährdet werden oder dass auf Zeugen oder eine andere Person in unlauterer Weise eingewirkt werden wird. (...)

Dies bedeutet, dass begründet werden kann, dass durch die Angabe der Privatanschrift z.B. Sachbeschädigungen an der Privatanschrift begangen werden oder Bedrohungen, Einschüchterungsversuche o.a. zum Nachteil des Zeugen oder seiner Familie erfolgen könnten.

IV. Sachverhalt:

Aus dem Sachverhalt müssen sich die Tatbestandsmerkmale ergeben. Weiter sollte der Hergang des strafrechtlichen Vorgangs schlüssig dargestellt werden. Es bietet sich in der Regel eine chronologische Darstellung des Sachverhaltes an, mit dem die üblichen „W-Fragen“ beantwortet werden:

Wer (hat)

wann und **wo**

was gemacht?

Wie hat er es gemacht?

Wer war ggf. dabei?

Welcher Schaden wurde verursacht?



V. Strafantrag:

Einige Delikte unterliegen dem sogenannten Strafantragsvorbehalt. Das heißt, dass eine strafrechtliche Verfolgung nur stattfindet, wenn der Geschädigte dies wünscht, außer, die in den §§ 77 - 77e StGB und § 158 StPO geregelt. Der Strafantrag kann nur vom Opfer oder z.B. seinen Erziehungsberechtigten oder bei einer Behörde von einem rechtlich befugten Vertreter gestellt werden. Antragsdelikte sind z.B. die einfache Körperverletzung, Sachbeschädigung, Beleidigung und Hausfriedensbruch.

Schulungsempfehlung



Deeskalation und Selbstschutz am Arbeitsplatz

Schulungsinhalte:

- **Notwehr und Nothilfe:** was darf man im Rahmen der Notwehr? Wann beginnt Notwehr? Wie weit geht Notwehr? Ist es noch Notwehr, wenn ich mich auf einen Angriff vorbereite? Nur, wenn man rechtlich sicher ist, wird man sich auch wirklich wehren, wenn es darauf ankommt.

- **Handlungsfähig bleiben unter Hochstress:** im Falle eines Übergriffes kommt es zu Stressreaktionen, die ein Nachdenken unmöglich machen. Daher ist es wichtig, bereits im Vorfeld Handlungsstrategien für eine Übergriffssituation zu entwickeln und diese im muskulären Gedächtnis abzulegen, da das kognitive Gedächtnis nur noch unzureichend funktioniert.

- **Der sichere Arbeitsplatz:** erkennen von Gefahrenpotential aber auch einfache Optimierungsmöglichkeiten. Was kann ich eigentlich tun, wenn ein aggressiver Kunde in mein „kleines Gefängnis“ hinter dem Schreibtisch kommt und mich bedroht?

- **Notwehr-Training:** einfache und effektive Selbstschutztechniken, um sich einen Angreifer vom Leib zu halten und / oder sich einen Fluchtweg kontrolliert freizumachen. Geeignet für alle Altersklassen und auch für Personen mit Einschränkungen.

Mehr unter www.selbst-und-bewusst.com



Selbst & Bewusst

Andrea Salomon und Guido Schenk GbR

Sommerfeld 38, 59519 Mönnesee

☎ 02924/9389945 📠 02924/6519997

✉ kontakt@selbst-und-bewusst.com